

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
[\[IG\\_K-LG\\_23127\]](#)

Bayerisches Landessozialgericht  
Ludwigstraße 15  
80539 München

Vaterstetten, 13.11.2022

**Ihre Aktenzeichen: L 12 KR 325/22, L 12 KR 180/22**

Mit zwei Schreiben vom 20.10.2022 habe ich per förmlicher Zustellung am 09.11.2022 u.a. jeweils eine „Niederschrift“ zur mündlichen Verhandlung der Berufung am 19.10.2022 erhalten.  
Diese beiden Protokolle werden von mir, dem Kläger und Berufungskläger wegen darin enthaltenen massiven bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) und Missachtung der gesetzlichen Vorgaben nicht anerkannt; siehe Details in nachfolgendem Anhang.

---

(Dr. Arnd Rüter)

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
[IG\_K-LG\_23127]

Bayerisches Landessozialgericht  
Ludwigstraße 15  
80539 München

Vaterstetten, 13.11.2022

**Ihre Aktenzeichen: L 12 KR 325/22, L 12 KR 180/22**

Mit zwei Schreiben vom 20.10.2022 habe ich per förmlicher Zustellung am 09.11.2022 u.a. jeweils eine „Niederschrift“ zur mündlichen Verhandlung der Berufung am 19.10.2022 erhalten. Diese beiden Protokolle werden von mir, dem Kläger und Berufungskläger wegen darin enthaltenen massiven bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) und Missachtung der gesetzlichen Vorgaben nicht anerkannt; siehe Details in nachfolgendem Anhang.

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Arnd Rüter)

# Ablehnung des Protokolls des Bayerischen Landessozialgerichts

bezeichnet als „Niederschrift“ mit Ihren „Aktenzeichen L 12 KR 325/22 S 17 KR 1590/20“ ([\[IG\\_K-LG\\_23124\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23125\]](#))

zur mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 der Berufung vom 04.08.2022

in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler und den Stellvertretenden Vorstand Stephan Abele, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München  
-Beklagte und Berufungsbeklagte –  
AOK Bayern – Pflegekasse, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler und den Stellvertretenden Vorstand Stephan Abele, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München  
- Beigeladene -

In der „Niederschrift“ sind u.a. die folgenden Aussagen enthalten:

- „Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.“
- „Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.“
- „Der Kläger stellt den Antrag aus dem Klageverfahren.“ „Der Kläger wiederholt, nur den Antrag aus dem Klageverfahren stellen zu wollen.“ (*PRn118*)
- „Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er zusätzlich die Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 beantragen sollte, weil sonst dieser Gerichtsbescheid rechtskräftig werde.“ (*PRn118*)
- „Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.“
- „-vorgelesen und genehmigt -“
- „I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022, S 17 KR 1590/20, wird verworfen.“
- „III. Die Revision wird nicht zugelassen.“

In der mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 wurden die 3 Rechtstreitigkeiten „verhandelt“ in der folgenden Reihenfolge:

- Rüter ./ AOK Bayern, Berufungsklage 5 vom 04.08.2022
- Rüter ./ AOK Bayern, Berufungsklage 3 vom 20.04.2022
- Rüter ./ AOK Bayern, Berufungsklage 4 vom 20.04.2022

Die Rechtsstreitigkeiten waren **ausdrücklich nicht** nach **§ 113 SGG** zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (*PRn06*).

Die Parameter in diesem Rechtsstreit sind:

<b>Kläger:</b>	Dr. Arnd Rüter (natürliche Person)
<b>Beklagte:</b>	Krankenkasse AOK Bayern (juristische Person) hauptamtlicher Vorstand und rechtliche Vertreter der AOK Bayern derzeit: Dr. Irmgard Stippler (Vorsitzende), Stephan Abele.
<b>Rechtsverhältnis:</b>	Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und <b>Kläger</b> abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die <b>Beklagte</b> mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten. Zitat aus <a href="#">[IG_K-SG_23500]</a> : „Klage [...] <b>wegen</b> bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.“

	Die Beklagte nutzt die bewusst unwahre Behauptung in betrügerischer Weise, um in fünf Bescheiden <b>für die Jahre 2015 bis 2019</b> über die Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 (1) SGB V die Erstattungsbeträge gesetzeswidrig zu verringern.
	Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Korrektur der Verwaltungsakte und die Erstellung von Bescheiden auf gesetzeskonformer Basis (§ 43, SGB X, § 55 Abs. 2 SGG).“
<b>Nachweis Rechtsverhältnis:</b>	<b>Bescheid</b> vom 02.07.2020, <b>Bescheide</b> vom 29.10.2020 Zitat aus <a href="#">[IG_K-SG_23500]</a> : „Der Kläger erhebt gegen den Bescheid 2015 vom 02.07.2020 ( <a href="#">[IG_K-KK_23113]</a> ) und die Bescheide mit Teilabhilfe 2016 bis 2019 vom 29.10.2020 ( <a href="#">[IG_K-KK_23126]</a> ) bis <a href="#">[IG_K-KK_23129]</a> “
<b>Nachweis Vorverfahren:</b>	09.07.2020 <b>Widerspruch</b> Kläger, 11.11.2020 <b>Widerspruchsbescheid</b> Beklagte Zitat aus <a href="#">[IG_K-SG_23500]</a> : „mit Widerspruch des Klägers vom 09.07.2020, mit Widerspruchsbegründung vom 22.08.2020 und Aufrechterhaltung des Widerspruchs vom 11.11.2020“
<b>Streitgegenstand:</b>	Behauptung der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung nach § 229 SGB V durch die Beklagte, Behauptung der Unrechtmäßigkeit dieser Verbeitragung nach § 229 SGB V durch den Kläger
<b>Gerichte:</b>	
1. Instanz:	Sozialgericht München, 17. Kammer, Vorsitzende: <b>Richterin</b> Wagner-Kürn
	<b>Klageerhebung:</b> 13.11.2020 <a href="#">[IG_K-SG_23500]</a>
	<b>Begründung Klageerhebung:</b> <a href="#">[IG_K-SG_23500]</a>
	<b>Klagebegründung:</b> 15.03.2021 <a href="#">[IG_K-SG_23508]</a>
	Aktenzeichen Gericht: S 17 KR 1590/20
	Aktenzeichen Kläger: <a href="#">[IG_K-SG_23500]</a> bis <a href="#">[IG_K-SG_23533]</a>
2. Instanz:	Bayerisches Landessozialgericht, 12. Senat, Vorsitzender: Richter Dr. Hesral
	<b>Berufungsklageerhebung:</b> 04.08.2022 <a href="#">[IG_K-LG_23200]</a>
	<b>Begründung Klageerhebung:</b> <a href="#">[IG_K-LG_23200]</a>
	<b>Berufungsklagebegründung:</b> = <a href="#">[IG_K-SG_23508]</a>
	Aktenzeichen Gericht: <b>L 12 KR 325/22, L 12 KR 326/22, L12 KR 327/22, L 12 KR 328/22, L 12 KR 329/22</b>
	Aktenzeichen Kläger: <a href="#">[IG_K-LG_23200]</a> bis <a href="#">[IG_K-LG_23214]</a> , <a href="#">[IG_K-LG_23115]</a> , <a href="#">[IG_K-LG_23120]</a> ff

Die Niederschrift bezieht sich auf das Aktenzeichen L 12 KR 325/22. Dem Rechtsstreit wurden vom Gericht 5 Aktenzeichen zugeordnet, wobei dann in der mündlichen Verhandlung wahlweise von 5 Verfahren gesprochen wird (das SG München ging sogar soweit, die Aufteilung in 5 Klagen zu verkünden). Der Vors. Richter hat die mündliche Verhandlung begonnen mit der Formel „Dann rufe ich auf den Rechtsstreit L 12 KR 325 aus 22“. Der Rechtsstreit besteht aber nicht darin, dass der Kläger gegen einen Stapel Akten des LSG klagt, wobei eine Zuordnung der vollständigen Akten des Rechtsstreits zu 5 Aktenzeichen-Stapeln nicht einmal stattgefunden hat.

### § 113 SGG

- (1) *Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Rechtsstreitigkeiten derselben Beteiligten oder verschiedener Beteiligter zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten bilden, in Zusammenhang stehen oder von vornherein in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.*
- (2) *Die Verbindung kann, wenn es zweckmäßig ist, auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgehoben werden*

Die gesetzliche Reihenfolge heißt: Vom Gericht verbundene Rechtsstreitigkeiten können wieder aufgehoben werden, allerdings nur dann, wenn sie vorher nach Abs. 1 durch Beschluss verbunden wurden.

**Die Richter des 12. Senats haben also den § 113 SGG gebrochen.** Auf welchen Rechtsstreit sich diese erste mündliche Verhandlung am 19.10.2022 bezieht, ist undefiniert.

Nach Übersendung der Klagebegründung bestehend aus einem 32 seitigen an das SG übersandten Übersichtsdokument ([\[IG\\_K-LG\\_23403\]](#)) und dem Verweis auf die vollständige im Internet barrierefrei zugängliche gesamte Klagebegründung mit ca. 800 Dokumenten (ausgedruckt ein Umfang von ca. 18.500 Seiten), bestand die komplette Stellungnahme der Beklagten dazu in folgendem Satz „Der bisher eingenommene Rechtsstandpunkt bleibt aufrechterhalten“ ([\[IG\\_K-LG\\_23410\]](#)). Das Bayer. LSG hat es daraufhin nicht für nötig befunden nach der Mitteilung des Klägers, dass die Berufungsklagebegründung identisch zur Klagebegründung ist, die Beklagte nun erneut um eine - diesmal adäquate - Stellungnahme aufzufordern.

#### § 104 SGG

Der Vorsitzende übermittelt eine Abschrift der Klage an die übrigen Beteiligten; in Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens ist die Klage zuzustellen. Zugleich mit der Zustellung oder Mitteilung ergeht die Aufforderung, sich schriftlich zu äußern; § 90 gilt entsprechend. Für die Äußerung kann eine Frist gesetzt werden, die nicht kürzer als ein Monat sein soll. Die Aufforderung muß den Hinweis enthalten, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Äußerung nicht innerhalb der Frist eingeht. [...]

#### § 153 (1) SGG

(1) Für das Verfahren vor den Landessozialgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug mit Ausnahme der §§ 91, 105 entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.

Damit hat der 12. Senat die **§§ 104, 106 (2) i.V.m. § 153 (1) SGG** missachtet.

In der Phase vor der mündlichen Verhandlung hat der Kläger kein rechtliches Gehör erhalten; die Klagebegründung wurde vom Gericht zu keiner Zeit zur Kenntnis genommen ([IG\_K-LG\_23100] bis [IG\_K-LG\_23119]).

In der mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreits haben weder der Kläger noch die Beklagte das Wort erhalten (PRn396 – PRn435). Der Kläger durfte in der mündlichen Verhandlung lediglich die Frage nach den von ihm zu stellenden Anträgen beantworten, woraufhin er mitteilte, dass er diese Anträge bereits in der Klagebegründung vom 10.06.2020 gestellt habe und dass diese weiterhin gültig seien (PRn414, PRn415).

#### § 62 SGG

Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten **rechtliches Gehör zu gewähren**; die Anhörung kann schriftlich oder elektronisch geschehen.

#### § 112 SGG

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts.
- (2) Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.
- (3) [...]
- (4) [...]

Damit hat der 12. Senat die **§ 62 SGG und § 112 i.V.m. § 153 (1) SGG** missachtet.

Die Feststellungen in der Niederschrift – „Sodann erhalten die Beteiligten das Wort“ „Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert“ sind also **bewusst unwahre Behauptungen** (ugs.: **Lüge**).

Die Vertreterin der Beklagten hat während der mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreits kein Wort gesprochen, der angebliche Antrag der Beklagten wurde vom Vorsitzenden Richter mit den Worten „jetzt provoziere ich“ selbst für das Protokoll diktiert. Damit hat der 12. Senat die richterliche Neutralität missachtet.

Die Feststellung in der Niederschrift „Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Berufung zurückzuweisen“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs.: **Lüge**).

Die auf das Protokoll bezogene Feststellung in der Niederschrift „,-vorgelesen und genehmigt -“ ist ebenfalls eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs.: **Lüge**).

Die Missachtung der **§§ 62, 104, 112, 113 SGG** stellen **Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts** dar.

Die **Zulassung zur Revision** wird durch den § 160 SGG geregelt

#### § 160 SGG

- (1) Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 **steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.**
- (2) **Sie ist nur zuzulassen, wenn**
  1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat **oder**
  2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht **oder**

3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- (3) Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

Diese Verfahrensfehler wurden begangen **bevor** die Richter sich zur Urteilsbildung zurückgezogen haben. Von den Richtern begangene Verfahrensfehler wurden bereits in dem zeitlich zuerst mündlich verhandelten Rechtsstreit am 19.10.2022 gerügt (PRn335 – PRn338). Die Richter wussten also, dass die Nichtzulassung der Revision ein **Bruch des § 160 (2) Nr. 3 SGG** ist und somit auch **ein weiterer Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts**.

Beschluss der Verwerfung der Berufung:

Passage aus der Berufungsbegründung ([IG\_K-LG\_23109] S. 5):

Allein die beiden ersten Gruppen von Verfahrensfehlern besagen:

- Der sog. Gerichtsbescheid ist wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung **rechtsungültig** (Gesetzesbruch von § 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG).
- Die übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides ist **rechtsungültig** (Gesetzesbruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG).

Nach § 105 Abs. 3 SGG gilt: „Die Gerichtsbescheide [...] **gelten als nicht ergangen**“.

Die Berufung erfolgt nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 SGG:  
 „(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn  
 [...]
 

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

 (3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.“

Was eine „Berufung gegen nicht ergangene Gerichtsbescheide“ ist, mögen andere entscheiden. Tatsache aber ist, dass der Berufung stattzugeben ist, denn die Verweigerung einer mündlichen Verhandlung ist ein Verfahrensmangel.

Die unter Abs. 2 Pkt. 3 genannte Bedingung trifft auf alle festgestellten Verfahrensfehler zu. Die Berufung ist also vom Bayerischen Landessozialgericht zweifelsfrei zuzulassen.

Der Punkt I. des Urteils

„I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022, S 17 KR 1590/20, wird verworfen.“

stellt also im Minimum die weiteren Verfahrensfehler dar:

- Bruch von **§ 128 Abs. 2 ZPO und § 105 Abs. 3 SGG**
- Bruch von **§ 144 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 SGG**

Der Kläger hat eine „Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter **zur mündlichen Verhandlung** vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts am 19.10.2022“ vorbereitet und diese versucht zu verlesen und „**vollständig und wörtlich zu Protokoll**“ zu geben.

- In der ersten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 5 vom 04.08.2022) hat der Vorsitzende Richter erst versucht die Verlesung zu verhindern (PRn92 – PRn94) und entzieht ihm dann, weil die Erklärung ihm nicht passt, das Wort (PRn100 – PRn114), Der Kläger übergibt aber die original unterschriebene Erklärung an die Gerichtsassistentin (Protokollantin)
- In der zweiten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 3 vom 20.04.2022) verliert der Kläger die Erklärung erneut, wobei er wegen der ständigen Unterbrechungsbemühungen des Vors. Richters (überlappend) an der Stelle beginnt, an der ihm in der ersten mündlichen Verhandlung das Wort entzogen wurde (PRn342, PRn325 – PRn363) und übergibt Kopien an die Beteiligten der Beklagten und alle 5 Richter (PRn362 – PRn363)
- In der dritten, hier aktuellen, mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 4 vom 20.04.2022) kann der Kläger die Erklärung nicht erneut vortragen, denn ihm wurde das Wort verweigert (s.o.).

#### **§ 122 SGG**

Für das Protokoll gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

#### **§ 160 Inhalt des Protokolls ZPO**

(1) Das Protokoll enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
  2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
  3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
  4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen und im Falle des § 128a den Ort, von dem aus sie an der Verhandlung teilnehmen;
  5. die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.
- (2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.
- (3) Im Protokoll sind festzustellen
1. Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;
  2. die Anträge;
  3. [...]
  10. [...]
- (4) Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet ist.

In der Erklärung, deren Aufnahme ins Protokoll der Kläger gefordert hatte (siehe § 160 (4), (5) ZPO), werden dem Bayer. LSG vom Kläger massivste Rechtsverstöße nachgewiesen.

Die Diktate des Vors. Richters Hesral in der mündlichen Verhandlung - „Der Kläger stellt den Antrag aus dem Klageverfahren. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er zusätzlich die Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 beantragen sollte, weil sonst dieser Gerichtsbescheid rechtskräftig werde. Der Kläger wiederholt, nur den Antrag aus dem Klageverfahren stellen zu wollen.“ (PRn118 – PRn142) - landen zwar im Protokoll, aber nicht die damit verbundenen Feststellungen des Klägers über die diversen Rechtsbrüche des Gerichtes. (siehe § 160 (2) ZPO).

Andere wesentliche Feststellungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung, deren Aufnahme in das Protokoll der Kläger explizit gefordert hatte (PRn220 – PRn227) wurden nicht ins Protokoll aufgenommen.

Diese Rechtsbrüche als „nicht wesentliche Vorgänge der Verhandlung“ zu werten und sie nicht im Protokoll nach § 160 (2) ZPO festzuhalten, zeugt von ... .

Der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts bricht mit dieser „Niederschrift“ also § 160 ZPO (die rot hinterlegten Vorgaben für das Protokoll) i.V.m. § 122 SGG.

#### § 163 Unterschreiben des Protokolls

- (1) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.  
[...]

Es gilt für die übersandte Abschrift des Protokolls Vergleichbares, wie für übersandte Abschriften von Urteilen: Entweder ist die Abschrift eine Kopie des Originaldokumentes, dann hat sie ebenfalls die Kopie der Unterschriften aufzuweisen, oder es ist ein Ausdruck des ohne Unterschriften abgelegten Textdokumentes, dann hat von dem Urkundsbeamten per Unterschrift die Übereinstimmung mit dem unterschriebenen Original bestätigt zu sein. Die übersandte „Abschrift der Niederschrift“ ist also zudem auch noch rechtsungültig.

**Diese vom Bayerischen Landessozialgericht übersandte „Niederschrift“ wird vom Kläger nicht anerkannt,**

**a) weil sie massive bewusst unwahre Behauptungen (ugs.: Lügen) enthält und**

**b) weil der 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts damit die gesetzlichen Anforderungen nach § 160 ZPO i.V.m. § 122 SGG missachtet hat.**

**Es gibt somit kein rechtsgültiges Protokoll der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsstreitigkeit.**

---

(Dr. Arnd Rüter)

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
  2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
  3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
  4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen und im Falle des § 128a den Ort, von dem aus sie an der Verhandlung teilnehmen;
  5. die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.
- (2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.
- (3) Im Protokoll sind festzustellen
1. Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;
  2. die Anträge;
  3. [...]
  10. [...]
- (4) Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet ist.

In der Erklärung, deren Aufnahme ins Protokoll der Kläger gefordert hatte (siehe § 160 (4), (5) ZPO), werden dem Bayer. LSG vom Kläger massivste Rechtsverstöße nachgewiesen.

Die Diktate des Vors. Richters Hesral in der mündlichen Verhandlung - „Der Kläger stellt den Antrag aus dem Klageverfahren. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er zusätzlich die Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 beantragen sollte, weil sonst dieser Gerichtsbescheid rechtskräftig werde. Der Kläger wiederholt, nur den Antrag aus dem Klageverfahren stellen zu wollen.“ (PRn118 – PRn142) - landen zwar im Protokoll, aber nicht die damit verbundenen Feststellungen des Klägers über die diversen Rechtsbrüche des Gerichtes. (siehe § 160 (2) ZPO).

Andere wesentliche Feststellungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung, deren Aufnahme in das Protokoll der Kläger explizit gefordert hatte (PRn220 – PRn227) wurden nicht ins Protokoll aufgenommen.

Diese Rechtsbrüche als „nicht wesentliche Vorgänge der Verhandlung“ zu werten und sie nicht im Protokoll nach § 160 (2) ZPO festzuhalten, zeugt von ... .

Der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts bricht mit dieser „Niederschrift“ also § 160 ZPO (die rot hinterlegten Vorgaben für das Protokoll) i.V.m. § 122 SGG.

#### § 163 Unterschreiben des Protokolls

- (1) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.  
[...]

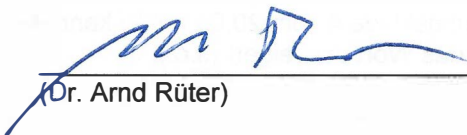
Es gilt für die übersandte Abschrift des Protokolls Vergleichbares, wie für übersandte Abschriften von Urteilen: Entweder ist die Abschrift eine Kopie des Originaldokumentes, dann hat sie ebenfalls die Kopie der Unterschriften aufzuweisen, oder es ist ein Ausdruck des ohne Unterschriften abgelegten Textdokumentes, dann hat von dem Urkundsbeamten per Unterschrift die Übereinstimmung mit dem unterschriebenen Original bestätigt zu sein. Die übersandte „Abschrift der Niederschrift“ ist also zudem auch noch rechtsungültig.

**Diese vom Bayerischen Landessozialgericht übersandte „Niederschrift“ wird vom Kläger nicht anerkannt,**

**a) weil sie massive bewusst unwahre Behauptungen (ugs.: Lügen) enthält und**

**b) weil der 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts damit die gesetzlichen Anforderungen nach § 160 ZPO i.V.m. § 122 SGG missachtet hat.**

**Es gibt somit kein rechtsgültiges Protokoll der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsstreitigkeit.**

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Arnd Rüter)



# Ablehnung des Protokolls des Bayerischen Landessozialgerichts

bezeichnet als „Niederschrift“ mit Ihren „Aktenzeichen L 12 KR 180/22 S 17 KR 386/20“ ([IG\_K-LG\_23123], [IG\_K-LG\_23125])

zur mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 der Berufung vom 20.04.2022

in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler und den Stellvertretenden Vorstand Stephan Abele, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München  
-Beklagte und Berufungsbeklagte –  
AOK Bayern – Pflegekasse, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler und den Stellvertretenden Vorstand Stephan Abele, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München  
- Beigeladene -

In der „Niederschrift“ sind u.a. die folgenden Aussagen enthalten:

- „Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.“
- „Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.“
- „Die Beklagtenvertreterin beantragt die Berufung zurückzuweisen.“
- „-vorgelesen und genehmigt -“
- „III. Die Revision wird nicht zugelassen.“

In der mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 wurden die 3 Rechtstreitigkeiten „verhandelt“ in der folgenden Reihenfolge:

- Rüter ./ AOK Bayern, Berufungsklage 5 vom 04.08.2022
- Rüter ./ AOK Bayern, Berufungsklage 3 vom 20.04.2022
- Rüter ./ AOK Bayern, Berufungsklage 4 vom 20.04.2022

Die Rechtsstreitigkeiten waren **ausdrücklich nicht** nach **§ 113 SGG** zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (*PRn06*).

Die Parameter in diesem Rechtsstreit sind:

<b>Kläger:</b>	Dr. Arnd Rüter (natürliche Person)
<b>Beklagte:</b>	Krankenkasse AOK Bayern (juristische Person) hauptaamtlicher Vorstand und rechtliche Vertreter der AOK Bayern derzeit: Dr. Irmgard Stippler (Vorsitzende), Stephan Abele.
<b>Rechtsverhältnis:</b>	Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und <b>Kläger</b> abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die <b>Beklagte</b> mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten. Zitat aus [IG_K-SG_23400]: „Klage [...] <b>wegen</b> bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben. Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG). Die Beklagte verbeitragt Privateigentum, besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“
<b>Nachweis Rechtsverhältnis:</b>	<b>Bescheide</b> vom 21.01.2017 [IG_K-KK_2360] Zitat aus [IG_K-SG_23400]: „Der Kläger erhebt gegen den Bescheid der Beklagten vom 21.01.2017 mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017“
<b>kein vollständiges Vorverfahren:</b>	[IG_K-KK_2360] - [IG_K-KK_2363]

	02.02.2017 <b>Widerspruch</b> Kläger <a href="#">[IG_K-KK_2361]</a> , <b>12.05.2020 Widerspruchsbescheid</b> Beklagte <a href="#">[IG_K-KK_2363]</a>
<b>Streitgegenstand:</b>	Behauptung der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung nach § 229 SGB V durch die Beklagte, Behauptung der Unrechtmäßigkeit dieser Verbeitragung nach § 229 SGB V durch den Kläger
<b>Gerichte:</b>	
1. Instanz:	Sozialgericht München, 17. Kammer, Vorsitzende: <b>Richterin</b> Wagner-Kürn
	<b>Klageerhebung:</b> <b>01.04.2020</b> <a href="#">[IG_K-SG_23400]</a>
	<b>Begründung Klageerhebung:</b> <a href="#">[IG_K-SG_23403]</a>
	<b>Klagebegründung:</b> 10.06.2020 <a href="#">[IG_K-SG_23308]</a>
	Aktenzeichen Gericht: S 17 KR 386/20
	Aktenzeichen Kläger: <a href="#">[IG_K-SG_23400]</a> bis <a href="#">[IG_K-SG_23430]</a>
2. Instanz:	Bayerisches Landessozialgericht, 12. Senat, Vorsitzender: Richter Dr. Hesral
	<b>Berufungsklageerhebung:</b> 20.04.2022 <a href="#">[IG_K-LG_23100]</a>
	<b>Begründung Klageerhebung:</b> <a href="#">[IG_K-LG_23100]</a>
	<b>Berufungsklagebegründung:</b> = <a href="#">[IG_K-SG_23403]</a>
	Aktenzeichen Gericht: L 12 KR 180/22
	Aktenzeichen Kläger: <a href="#">[IG_K-LG_23100]</a> bis <a href="#">[IG_K-LG_23119]</a> , <a href="#">[IG_K-LG_23115]</a> , <a href="#">[IG_K-LG_23120]</a> ff

Nach Übersendung der Klagebegründung bestehend aus einem 32 seitigen an das SG übersandten Übersichtsdokument ([\[IG\\_K-LG\\_23403\]](#)) und dem Verweis auf die vollständige im Internet barrierefrei zugängliche gesamte Klagebegründung mit ca. 800 Dokumenten (ausgedruckt ein Umfang von ca. 18.500 Seiten), bestand die komplette Stellungnahme der Beklagten dazu in folgendem Satz „Der bisher eingenommene Rechtsstandpunkt bleibt aufrechterhalten“ ([\[IG\\_K-LG\\_23410\]](#)). Das Bayer. LSG hat es daraufhin nicht für nötig befunden nach der Mitteilung des Klägers, dass die Berufungsklagebegründung identisch zur Klagebegründung ist, die Beklagte nun erneut um eine - diesmal adäquate - Stellungnahme aufzufordern.

#### **§ 104 SGG**

*Der Vorsitzende übermittelt eine Abschrift der Klage an die übrigen Beteiligten; in Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens ist die Klage zuzustellen. Zugleich mit der Zustellung oder Mitteilung ergeht die Aufforderung, sich schriftlich zu äußern; § 90 gilt entsprechend. Für die Äußerung kann eine Frist gesetzt werden, die nicht kürzer als ein Monat sein soll. Die Aufforderung muß den Hinweis enthalten, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Äußerung nicht innerhalb der Frist eingeht. [...]*

#### **§ 153 (1) SGG**

*(1) Für das Verfahren vor den Landessozialgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug mit Ausnahme der §§ 91, 105 entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.*

Damit hat der 12. Senat die **§§ 104, 106 (2) i.V.m. § 153 (1) SGG** missachtet.

In der Phase vor der mündlichen Verhandlung hat der Kläger kein rechtliches Gehör erhalten; die Klagebegründung wurde vom Gericht zu keiner Zeit zur Kenntnis genommen ([\[IG\\_K-LG\\_23100\]](#) bis [\[IG\\_K-LG\\_23119\]](#)).

In der mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreits haben weder der Kläger noch die Beklagte das Wort erhalten (*PRn396 – PRn435*). Der Kläger durfte in der mündlichen Verhandlung lediglich die Frage nach den von ihm zu stellenden Anträgen beantworten, woraufhin er mitteilte, dass er diese Anträge bereits in der Klagebegründung vom 10.06.2020 gestellt habe und dass diese weiterhin gültig seien (*PRn414, PRn415*).

#### **§ 62 SGG**

*Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten **rechtliches Gehör zu gewähren**; die Anhörung kann schriftlich oder elektronisch geschehen.*

#### **§ 112 SGG**

*(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts.*

*(2) Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.*

*(3) [...]*

*(4) [...]*

Damit hat der 12. Senat die **§ 62 SGG und § 112 i.V.m. § 153 (1) SGG** missachtet.  
Die Feststellungen in der Niederschrift - „Sodann erhalten die Beteiligten das Wort“ „Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert“ sind also **bewusst unwahre Behauptungen** (ugs.: **Lüge**).

Die Vertreterin der Beklagten hat während der mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreits kein Wort gesprochen, der angebliche Antrag der Beklagten wurde vom Vorsitzenden Richter mit den Worten „jetzt provoziere ich“ selbst für das Protokoll diktiert. Damit hat der 12. Senat die richterliche Neutralität missachtet.

Die Feststellung in der Niederschrift „Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Berufung zurückzuweisen“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs.: **Lüge**).

Die auf das Protokoll bezogene Feststellung in der Niederschrift „,-vorgelesen und genehmigt -“ ist ebenfalls eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs.: **Lüge**).

Die Missachtung der **§§ 62, 104, 112 SGG** stellen **Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts** dar.

Die Zulassung zur Revision wird durch den § 160 SGG geregelt

#### **§ 160 SGG**

(1) **Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.**

(2) **Sie ist nur zuzulassen, wenn**

1. **die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder**
2. **das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder**
3. **ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.**

(3) **Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.**

Die Verfahrensfehler wurden begangen bevor die Richter sich zur Urteilsbildung zurückgezogen haben. Begangene Verfahrensfehler wurden den Richtern bereits in der mündlichen Verhandlung des ersten Rechtsstreits gerügt (PRn335 – PRn338). Die Richter wussten also, dass die Nichtzulassung der Revision ein **Bruch des § 160 (2) Nr. 3 SGG** ist und somit auch ein **weiterer Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts**.

Der Kläger hat eine „Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter **zur mündlichen Verhandlung** vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts am 19.10.2022“ vorbereitet und diese versucht zu verlesen und „**vollständig und wörtlich zu Protokoll**“ zu geben.

- In der ersten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 5 vom 04.08.2022) hat der Vorsitzende Richter erst versucht die Verlesung zu verhindern (PRn92 – PRn94) und entzieht ihm dann, weil die Erklärung ihm nicht passt, das Wort (PRn100 – PRn114), Der Kläger übergibt aber die original unterschriebene Erklärung an die Gerichtsassistentin (Protokollantin)
- In der zweiten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 3 vom 20.04.2022) verliest der Kläger die Erklärung erneut, wobei er wegen der ständigen Unterbrechungsbemühungen des Vors. Richters (überlappend) an der Stelle beginnt, an der ihm in der ersten mündlichen Verhandlung das Wort entzogen wurde (PRn342, PRn325 – PRn363) und übergibt Kopien an die Beteiligten der Beklagten und alle 5 Richter (PRn362 – PRn363)
- In der dritten, hier aktuellen, mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 4 vom 20.04.2022) kann der Kläger die Erklärung nicht erneut vortragen, denn ihm wurde das Wort verweigert (s.o.).

#### **§ 122 SGG**

*Für das Protokoll gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.*

#### **§ 160 Inhalt des Protokolls ZPO**

(1) **Das Protokoll enthält**

1. **den Ort und den Tag der Verhandlung;**
2. **die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;**
3. **die Bezeichnung des Rechtsstreits;**

4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen und im Falle des § 128a den Ort, von dem aus sie an der Verhandlung teilnehmen;
  5. die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.
- (2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.
- (3) Im Protokoll sind festzustellen
1. Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;
  2. die Anträge;
  3. [...]
  10. [...]
- (4) Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigelegt und in ihm als solche bezeichnet ist.

In der Erklärung, deren Aufnahme ins Protokoll der Kläger gefordert hatte (siehe § 160 (4), (5) ZPO), werden dem Bayer. LSG vom Kläger massivste Rechtsverstöße nachgewiesen. Diese als „nicht wesentliche Vorgänge der Verhandlung“ zu werten und sie nicht im Protokoll nach § 160 (2) ZPO festzuhalten, zeugt von ... .

Der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts bricht mit dieser „Niederschrift“ also § 160 ZPO (die rot hinterlegten Vorgaben für das Protokoll) i.V.m. § 122 SGG.

*§ 163 Unterschreiben des Protokolls*

- (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.  
[...]

Es gilt für die übersandte Abschrift des Protokolls Vergleichbares, wie für übersandte Abschriften von Urteilen: Entweder ist die Abschrift eine Kopie des Originaldokumentes, dann hat sie ebenfalls die Kopie der Unterschriften aufzuweisen, oder es ist ein Ausdruck des ohne Unterschriften abgelegten Textdokumentes, dann hat von dem Urkundsbeamten per Unterschrift die Übereinstimmung mit dem unterschriebenen Original bestätigt zu sein. Die übersandte „Abschrift der Niederschrift“ ist also zudem auch noch rechtsungültig.

**Diese vom Bayer. Landessozialgericht übersandte „Niederschrift“ wird vom Kläger nicht anerkannt, a) weil sie massive bewusst unwahre Behauptungen (ugs.: Lügen) enthält und b) weil der 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts damit die gesetzlichen Anforderungen nach § 160 ZPO i.V.m. § 122 SGG missachtet hat.**

**Es gibt somit kein rechtsgültiges Protokoll der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsstreitigkeit.**

---

(Dr. Arnd Rüter)

4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen und im Falle des § 128a den Ort, von dem aus sie an der Verhandlung teilnehmen;
  5. die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.
- (2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.
- (3) Im Protokoll sind festzustellen
1. Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;
  2. die Anträge;
  3. [...]
  10. [...]
- (4) Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigelegt und in ihm als solche bezeichnet ist.

In der Erklärung, deren Aufnahme ins Protokoll der Kläger gefordert hatte (siehe § 160 (4), (5) ZPO), werden dem Bayer. LSG vom Kläger massivste Rechtsverstöße nachgewiesen. Diese als „nicht wesentliche Vorgänge der Verhandlung“ zu werten und sie nicht im Protokoll nach § 160 (2) ZPO festzuhalten, zeugt von ... .

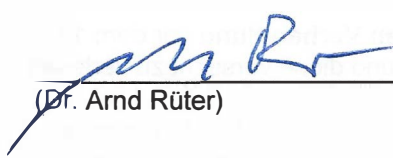
Der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts bricht mit dieser „Niederschrift“ also § 160 ZPO (die rot hinterlegten Vorgaben für das Protokoll) i.V.m. § 122 SGG.

*§ 163 Unterschreiben des Protokolls*

- (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.  
[...]

Es gilt für die übersandte Abschrift des Protokolls Vergleichbares, wie für übersandte Abschriften von Urteilen: Entweder ist die Abschrift eine Kopie des Originaldokumentes, dann hat sie ebenfalls die Kopie der Unterschriften aufzuweisen, oder es ist ein Ausdruck des ohne Unterschriften abgelegten Textdokumentes, dann hat von dem Urkundsbeamten per Unterschrift die Übereinstimmung mit dem unterschriebenen Original bestätigt zu sein. Die übersandte „Abschrift der Niederschrift“ ist also zudem auch noch rechtsungültig.

**Diese vom Bayer. Landessozialgericht übersandte „Niederschrift“ wird vom Kläger nicht anerkannt,**  
**a) weil sie massive bewusst unwahre Behauptungen (ugs.: Lügen) enthält und**  
**b) weil der 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts damit die gesetzlichen Anforderungen nach § 160 ZPO i.V.m. § 122 SGG missachtet hat.**  
**Es gibt somit kein rechtsgültiges Protokoll der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsstreitigkeit.**

  
 \_\_\_\_\_  
 (Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025733 1016 14.11.22 13:36  
Sendungsnummer: RT 3272 9800 8DE  
Einschreiben  
Rückschein

LSG 16-K-LG 23/127



Information zum Sendungsstatus:  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr


Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



### Rückschein National


Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

<b>Sendungsnummer/Identcode</b>  	<b>Auslieferungsvermerk</b> <input type="checkbox"/> Empfänger <input type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigter <input type="checkbox"/> Anderer Empfangsberechtigter <small>(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)</small> Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben. Datum: _____ Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift X
<b>Empfänger der Sendung</b>	
Name, Vorname/Firma	
BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT	
Straße und Hausnummer oder Postfach	
LUDWIGSTR. 15	
Postleitzahl, Ort	
80539 MÜNCHEN	
<b>Empfangsbestätigung</b>	
Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN	
FIGHLER, STEFANIE	
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.	
Datum	Empfangsberechtigter: Unterschrift
15.11.22	X

Die Sendung wurde am 15.11.2022 zugestellt.	Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter <b>deutschepost.de/briefstatus</b> oder scannen Sie den QR-Code. 
---	---

### Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.

PLZ: 80539  
ZBez: 36  
Empfangsberechtigter:  Empf  EmpfBev  And. EmpfBer  
Empfangsbestätigung: Ich bestätige, die o.g. Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.  
Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter: 15.11.2022  
  
Name u. Vorname in Großbuchstaben: FORCHLER

### Empfänger der Sendung

Dr. A. Rüter  
Hory du str. 5  
85597 Völkchen

EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN  Deutsche Post   
FI 14.11.22 5,80  
F1 011G 38C9  
00 34F5 38DA  
RT 32 729 800 8DE 112  


Bayerisches Landessozialgericht  
Ludwigstraße 15  
80539 München

0000 p036/ EBBDE2RV0273512316\_120\_11\_M4 // 40250 2559 5080 3/4

Rückschein Nr.: 3cfcba291-c354-4f39-95cb-f647017a7ffb  
Formular: RS-1, Version: 1.0

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
[IG\_K-LG\_23127]

Bayerisches Landessozialgericht  
Ludwigstraße 15  
80539 München

Vaterstetten, 12.12.2022

**Ihre Aktenzeichen: L 12 KR 179/22, L 12 KR 326/22 – L12 KR 329/22,**

Mit fünf auf den 20.10.2022 datierten Schreiben habe ich per förmlicher Zustellung am 02.12.2022 u.a. zwei „Niederschriften“ zur mündlichen Verhandlung der Berufungen am 19.10.2022 erhalten. Die Niederschrift zu den Aktenzeichen L 12 KR 326/22 bis L 12 KR 329/22 ist zwar jeweils in den entsprechenden „förmlichen Zustellungen“ enthalten, aber identisch inkl. der rechts oben notierten Zuordnung zu L 12 KR 326/22.

Diese beiden Protokolle werden von mir, dem Kläger und Berufungskläger wegen darin enthaltenen massiven bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) und Missachtung der gesetzlichen Vorgaben nicht anerkannt; siehe Details in nachfolgendem Anhang.

---

(Dr. Arnd Rüter)



Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
[IG\_K-LG\_23127]

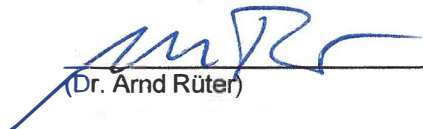
Bayerisches Landessozialgericht  
Ludwigstraße 15  
80539 München

Vaterstetten, 12.12.2022

**Ihre Aktenzeichen: L 12 KR 179/22, L 12 KR 326/22 – L12 KR 329/22,**

Mit fünf auf den 20.10.2022 datierten Schreiben habe ich per förmlicher Zustellung am 02.12.2022 u.a. zwei „Niederschriften“ zur mündlichen Verhandlung der Berufungen am 19.10.2022 erhalten. Die Niederschrift zu den Aktenzeichen L 12 KR 326/22 bis L 12 KR 329/22 ist zwar jeweils in den entsprechenden „förmlichen Zustellungen“ enthalten, aber identisch inkl. der rechts oben notierten Zuordnung zu L 12 KR 326/22.

Diese beiden Protokolle werden von mir, dem Kläger und Berufungskläger wegen darin enthaltenen massiven bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) und Missachtung der gesetzlichen Vorgaben nicht anerkannt; siehe Details in nachfolgendem Anhang.

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Arnd Rüter)

# Ablehnung des Protokolls des Bayerischen Landessozialgerichts

bezeichnet als „Niederschrift“ mit Ihren „Aktenzeichen L 12 KR 179/22 S 17 KR 2046/19“ ([\[IG\\_K-LG\\_23129\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23125\]](#))

zur mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 der Berufung vom 20.04.2022

in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler und den Stellvertretenden Vorstand Stephan Abele, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München  
-Beklagte und Berufungsbeklagte –  
AOK Bayern – Pflegekasse, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler und den Stellvertretenden Vorstand Stephan Abele, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München  
- Beigeladene -

In der „Niederschrift“ sind u.a. die folgenden Aussagen enthalten:

- „Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.“
- „Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.“
- „Der Kläger legt vor, eine Erklärung zur mündlichen Verhandlung und macht diese vollständig zum Inhalt seines Vortrages in diesem Verfahren. Er verliest die Erklärung.“
- „Der. Vorsitzende weist darauf hin, dass der Beitragsheranziehungsbescheid vom 28.01.2015 sowie die Beitragsbescheide vom 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 bereits Gegenstand des Verfahrens L 4 KR 568/17 waren. Der 4. Senat hat die Berufung mit Urteil vom 21.11.2019 zurückgewiesen. Eine zweite Klage dagegen ist unzulässig und müsste letztlich zurückgewiesen werden.“
- „Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.“
- „-vorgelesen und genehmigt -“
- „I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17.03.2022, S 17 KR 2046/19, wird zurückgewiesen.“
- „III. Die Revision wird nicht zugelassen.“

In der mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 wurden die 3 Rechtstreitigkeiten „verhandelt“ in der folgenden Reihenfolge:

- Rüter ./ AOK Bayern, Berufungsklage 5 vom 04.08.2022
- Rüter ./ AOK Bayern, Berufungsklage 3 vom 20.04.2022
- Rüter ./ AOK Bayern, Berufungsklage 4 vom 20.04.2022

Die Rechtsstreitigkeiten waren **ausdrücklich nicht** nach **§ 113 SGG** zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (*PRn06*).

Die Parameter in diesem Rechtsstreit sind:

<b>Kläger:</b>	Dr. Arnd Rüter (natürliche Person)
<b>Beklagte:</b>	Krankenkasse AOK Bayern (juristische Person) hauptamtlicher Vorstand und rechtliche Vertreter der AOK Bayern derzeit: Dr. Irmgard Stippler (Vorsitzende), Stephan Abele.
<b>Rechtsverhältnis:</b>	Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und <b>Kläger</b> abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die <b>Beklagte</b> mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten.

Zitat aus [\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#): „Klage [...] **wegen** bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.“

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG). Die Beklagte verarbeitet Privateigentum, besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“

**Nachweis Rechtsverhältnis:** **Bescheide** vom 28.01.2015, 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2016, 29.01.2016 [\[IG\\_K-KK\\_2330\]](#)

Zitat aus [\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#): „Der Kläger erhebt gegen die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 ([K2.1](#)), 30.10.2015 ([K2.2](#)), 27.01.2016 ([K2.3](#)), 21.01.2016 ([K2.4](#)), 29.01.2016 ([K2.5](#))“

**Nachweis Vorverfahren:** [\[IG\\_K-KK\\_2330 - IG\\_K-KK\\_2355\]](#)

03.02.2019 **Widerspruch** Kläger [\[IG\\_K-KK\\_2331\]](#), 09.07.2019 **Widerspruchsbescheid** Beklagte [\[IG\\_K-KK\\_2348\]](#)

**Streitgegenstand:** Behauptung der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung nach § 229 SGB V durch die Beklagte, Behauptung der Unrechtmäßigkeit dieser Verbeitragung nach § 229 SGB V durch den Kläger

**Gerichte:**

1. Instanz: Sozialgericht München, 17. Kammer, Vorsitzende: **Richterin** Wagner-Kürn  
**Klageerhebung:** 04.08.2019 [\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#)  
**Begründung Klageerhebung:** [\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#)  
**Klagebegründung:** 28.10.2019 [\[IG\\_K-SG\\_23308\]](#)  
Aktenzeichen Gericht: S 17 KR 2046/19  
Aktenzeichen Kläger: [\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#) bis [\[IG\\_K-SG\\_23343\]](#)
2. Instanz: Bayerisches Landessozialgericht, 12. Senat, Vorsitzender: Richter Dr. Hesral  
**Berufungsklageerhebung:** 20.04.2022 [\[IG\\_K-LG\\_23100\]](#)  
**Begründung Klageerhebung:** [\[IG\\_K-LG\\_23100\]](#)  
**Berufungsklagebegründung:** = [\[IG\\_K-SG\\_23308\]](#)  
Aktenzeichen Gericht: L 12 KR 179/22  
Aktenzeichen Kläger: [\[IG\\_K-LG\\_23100\]](#) bis [\[IG\\_K-LG\\_23119\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23115\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23120\]](#) ff

Nach Übersendung der Klagebegründung bestehend aus einem 32 seitigen an das SG übersandten Übersichtsdokument ([\[IG\\_K-SG\\_23308\]](#)) und dem Verweis auf die vollständige im Internet barrierefrei zugängliche gesamte Klagebegründung mit ca. 800 Dokumenten (ausgedruckt ein Umfang von ca. 18.500 Seiten), bestand die komplette Stellungnahme der Beklagten dazu in folgendem Satz „Die Beklagte hält nach wie vor an ihrem bisher eingenommenen Rechtsstandpunkt fest“ ([\[IG\\_K-SG\\_23313\]](#)). Das Bayer. LSG hat es daraufhin nicht für nötig befunden nach der Mitteilung des Klägers, dass die Berufungsklagebegründung identisch zur Klagebegründung ist, die Beklagte nun erneut um eine - diesmal adäquate - Stellungnahme aufzufordern.

#### **§ 104 SGG**

*Der Vorsitzende übermittelt eine Abschrift der Klage an die übrigen Beteiligten; in Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens ist die Klage zuzustellen. Zugleich mit der Zustellung oder Mitteilung ergeht die Aufforderung, sich schriftlich zu äußern; § 90 gilt entsprechend. Für die Äußerung kann eine Frist gesetzt werden, die nicht kürzer als ein Monat sein soll. Die Aufforderung muß den Hinweis enthalten, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Äußerung nicht innerhalb der Frist eingeht. [...]*

#### **§ 153 (1) SGG**

*(1) Für das Verfahren vor den Landessozialgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug mit Ausnahme der §§ 91, 105 entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.*

Damit hat der 12. Senat die **§§ 104, 106 (2) i.V.m. § 153 (1) SGG** missachtet.

In der Phase vor der mündlichen Verhandlung hat der Kläger kein rechtliches Gehör erhalten; die Klagebegründung wurde vom Gericht zu keiner Zeit zur Kenntnis genommen ([\[IG\\_K-LG\\_23100\]](#) bis [\[IG\\_K-LG\\_23119\]](#)).

Der Kläger hat zwar in jeweils jeder mündlichen Verhandlung zu den drei Berufungsklagen versucht seine mündliche Erklärung vollständig zu verlesen, allerdings ist die Behauptung in der Niederschrift „Der Kläger legt vor, eine Erklärung zur mündlichen Verhandlung und macht diese vollständig zum Inhalt seines

Vortrages in diesem Verfahren. Er verliest die Erklärung“ eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs.: **Lüge**) (s.u.). Das Gericht hat verhindert, dass die Erklärung auch nur ein einziges Mal vollständig vom Kläger verlesen werden konnte und schon gar nicht hat eine Erörterung der Aussagen des Klägers stattgefunden (*PRn364 – PRn388*).

Statt einer Erörterung fanden ausgedehnte „Belehrungen“ statt wie z.B. diese im Protokoll festgehaltene: „Der. Vorsitzende weist darauf hin, dass der Beitragsheraanziehungsbescheid vom 28.01.2015 sowie die Beitragsbescheide vom 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 bereits Gegenstand des Verfahrens L 4 KR 568/17 waren. Der 4. Senat hat die Berufung mit Urteil vom 21.11.2019 zurückgewiesen. Eine zweite Klagedagegen ist unzulässig und müsste letztlich zurückgewiesen werden.“ (*PRn367*)

Das Problem ist nur, **Klagen / Berufungsklagen richten sich gegen die Entscheidungen von Personen** – die Widerspruchsbescheidung durch die Mitglieder des Widerspruchsausschusses oder die Entscheidung von Richtern eines Gerichts – die natürlich an den Dokumenten festgemacht werden muss, die diese Entscheidung beweisen. Aber eine Klage gegen ein Dokument und die Zulässigkeit/Nichtzulässigkeit der Klagen gegen ein Dokument sind **sprachlicher Unsinn**. Diese Aussage in der „Niederschrift“ kann im Minimum auch als Missachtung des § 92 SGG verstanden werden, denn es muss nicht „das Beklagte“ bezeichnet werden, sondern „der Beklagte“ (also eine natürliche oder juristische Person):

#### **§ 92 SGG**

- (1) Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.
- (2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 67 entsprechend.

Diese Aussage ist aber **in Wirklichkeit eine Missachtung der deutschen Sprache und jeglicher Grundlagen des bundesdeutschen Rechtssystems**.

**Somit beruht der Teil I der Urteilsformel**

**„I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17.03.2022, S 17 KR 2046/19, wird zurückgewiesen.“  
auf einem Rechtsbruch.**

Die Feststellungen in der Niederschrift“ - „Sodann erhalten die Beteiligten das Wort“ „Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert“ sind also **bewusst unwahre Behauptungen** (ugs.: **Lügen**).

#### **§ 62 SGG**

*Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten **rechtliches Gehör zu gewähren**; die Anhörung kann schriftlich oder elektronisch geschehen.*

#### **§ 112 SGG**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts.
- (2) Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.
- (3) [...]
- (4) [...]

Damit hat der 12. Senat die **§ 62 SGG und § 112 i.V.m. § 153 (1) SGG** missachtet.

Die Vertreterin der Beklagten hat während der mündlichen Verhandlung dieses Rechtstreits kein Wort gesprochen, der angebliche Antrag der Beklagten wurde vom Vorsitzenden Richter selbst für das Protokoll diktiert (*PRn383*). Damit hat der 12. Senat die richterliche Neutralität missachtet. Die Feststellung in der Niederschrift „Die Beklagtenvertreterin beantragt. die Berufung zurückzuweisen“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs.: **Lüge**).

Die auf das Protokoll bezogene Feststellung in der Niederschrift „,-vorgelesen und genehmigt -“ ist ebenfalls eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs.: **Lüge**).

Die Missachtung der **§§ 62, 104, 112 SGG** stellen **Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts** dar.

Die Zulassung zur Revision wird durch den § 160 SGG geregelt

**§ 160 SGG**

- (1) **Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.**
- (2) **Sie ist nur zuzulassen, wenn**
  1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat **oder**
  2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht **oder**
  3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- (3) **Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.**

Die Verfahrensfehler wurden begangen bevor die Richter sich zur Urteilsbildung zurückgezogen haben. Begangene Verfahrensfehler wurden den Richtern bereits in der mündlichen Verhandlung des ersten Rechtstreits gerügt. Die Richter wussten also, dass die Nichtzulassung der Revision ein **Bruch des § 160 (2) Nr. 3 SGG** ist und somit auch ein **weiterer Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts**.

**Somit beruht der Teil III der Urteilsformel**

**„III. Die Revision wird nicht zugelassen.“**  
**auf einem Rechtsbruch.**

Der Kläger hat eine „Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter **zur mündlichen Verhandlung** vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts am 19.10.2022“ vorbereitet und diese versucht zu verlesen und „**vollständig und wörtlich zu Protokoll**“ zu geben.

- In der ersten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 5 vom 04.08.2022) hat der Vorsitzende Richter erst versucht die Verlesung zu verhindern (PRn92 – PRn94) und entzieht ihm dann, weil die Erklärung ihm nicht passt, das Wort (PRn100 – PRn114), Der Kläger übergibt aber die original unterschriebene Erklärung an die Gerichtsassistentin (Protokollantin)
- In der zweiten, hier aktuellen, mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 3 vom 20.04.2022) verliest der Kläger die Erklärung erneut, wobei er wegen der ständigen Unterbrechungsbemühungen des Vors. Richters (überlappend) an der Stelle beginnt, an der ihm in der ersten mündlichen Verhandlung das Wort entzogen wurde (PRn342, PRn325 – PRn363) und übergibt Kopien an die Beteiligten der Beklagten und alle 5 Richter (PRn362 – PRn363)
- In der dritten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 4 vom 20.04.2022) kann der Kläger die Erklärung nicht erneut vortragen, denn ihm wurde das Wort verweigert (s.o.).

**§ 122 SGG**

*Für das Protokoll gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.*

**§ 160 Inhalt des Protokolls ZPO**

(1) **Das Protokoll enthält**

1. **den Ort und den Tag der Verhandlung;**
  2. **die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;**
  3. **die Bezeichnung des Rechtsstreits;**
  4. **die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen und im Falle des § 128a den Ort, von dem aus sie an der Verhandlung teilnehmen;**
  5. **die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.**
- (2) **Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.**
- (3) **Im Protokoll sind festzustellen**
1. **Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;**
  2. **die Anträge;**

3. [...]

10. [...]

- (4) Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet ist.

In der Erklärung, deren Aufnahme ins Protokoll der Kläger gefordert hatte (siehe § 160 (4), (5) ZPO), werden dem Bayer. LSG vom Kläger massivste Rechtsverstöße nachgewiesen. Diese als „nicht wesentliche Vorgänge der Verhandlung“ zu werten und sie nicht im Protokoll nach § 160 (2) ZPO festzuhalten, zeugt von ... .

Der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts bricht mit dieser „Niederschrift“ also § 160 ZPO (die rot hinterlegten Vorgaben für das Protokoll) i.V.m. § 122 SGG.

*§ 163 Unterschreiben des Protokolls*

- (1) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.  
[...]

Es gilt für die übersandte Abschrift des Protokolls Vergleichbares, wie für übersandte Abschriften von Urteilen: Entweder ist die Abschrift eine Kopie des Originaldokumentes, dann hat sie ebenfalls die Kopie der Unterschriften aufzuweisen, oder es ist ein Ausdruck des ohne Unterschriften abgelegten Textdokumentes, dann hat von dem Urkundsbeamten per Unterschrift die Übereinstimmung mit dem unterschriebenen Original bestätigt zu sein. Die übersandte „Abschrift der Niederschrift“ ist also zudem auch noch rechtsungültig.

**Diese vom Bayer. Landessozialgericht übersandte „Niederschrift“ wird vom Kläger nicht anerkannt,**  
**a) weil sie massive bewusst unwahre Behauptungen (ugs.: Lügen) enthält und**  
**b) weil der 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts damit die gesetzlichen Anforderungen nach § 160 ZPO i.V.m. § 122 SGG missachtet hat.**

**Es gibt somit kein rechtsgültiges Protokoll der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsstreitigkeit.**

---

(Dr. Arnd Rüter)

**Der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts bricht mit dieser „Niederschrift“ also § 160 ZPO (die rot hinterlegten Vorgaben für das Protokoll) i.V.m. § 122 SGG.**

**§ 163 Unterschreiben des Protokolls**

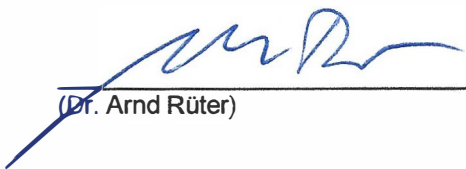
*(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.  
[...]*

Es gilt für die übersandte Abschrift des Protokolls Vergleichbares, wie für übersandte Abschriften von Urteilen: Entweder ist die Abschrift eine Kopie des Originaldokumentes, dann hat sie ebenfalls die Kopie der Unterschriften aufzuweisen, oder es ist ein Ausdruck des ohne Unterschriften abgelegten Textdokumentes, dann hat von dem Urkundsbeamten per Unterschrift die Übereinstimmung mit dem unterschriebenen Original bestätigt zu sein. Die übersandte „Abschrift der Niederschrift“ ist also zudem auch noch rechtsungültig.

**Diese vom Bayerischen Landessozialgericht übersandte „Niederschrift“ wird vom Kläger nicht anerkannt,**

- a) weil sie massive bewusst unwahre Behauptungen (ugs.: Lügen) enthält,**
- b) weil damit massiv Rechtsbrüche begangen wurden und**
- c) weil der 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts damit die gesetzlichen Anforderungen nach § 160 ZPO i.V.m. § 122 SGG missachtet hat.**

**Es gibt somit kein rechtsgültiges Protokoll der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsstreitigkeit.**

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Arnd Rüter)

## Ablehnung des Protokolls des Bayerischen Landessozialgerichts

bezeichnet als „Niederschrift“ mit Ihren „Aktenzeichen

L 12 KR 326/22	S 17 KR 668/22	( [IG_K-LG_23130] )
L 12 KR 327/22	S 17 KR 669/22	( [IG_K-LG_23131] )
L 12 KR 328/22	S 17 KR 670/22	( [IG_K-LG_23132] )
L 12 KR 329/22	S 17 KR 671/22“	( [IG_K-LG_23133] )

zur mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 der Berufung vom 04.08.2022

in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler und den Stellvertretenden Vorstand Stephan Abele, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München  
- Beklagte und Berufungsbeklagte –  
AOK Bayern – Pflegekasse, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler und den Stellvertretenden Vorstand Stephan Abele, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München  
- Beigeladene -

In der „Niederschrift“ sind u.a. die folgenden Aussagen enthalten:

- „Die aufgerufenen Verfahren L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22 und L 12 KR 329/22 werden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.“
- „Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.“
- „Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.“
- „Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die in den Berufungen angefochtenen Gerichtsbescheide für die Jahre 2016 bis 2019 dem Klageantrag des Klägers stattgaben, sodass er in der Berufungsinstanz nicht mehr beschwert ist. Daher werden die Berufungen voraussichtlich zu verwerfen sein“
- „Der Vorsitzende weist den Kläger darauf hin, dass der Senat die Fortführung dieser Berufungsverfahren über diesen Hinweis hinaus als missbräuchliche Rechtsverfolgung gemäß § 192 SGG ansehen könnte und damit Gerichtskosten wegen missbräuchlicher Fortführung der Rechtsstreitigkeiten auferlegen könnte“
- „Der Kläger hält durch den Vortrag des Vorsitzenden den Straftatbestand der Nötigung für erfüllt“
- „Der Kläger stellt die in seinen Berufungseinlegungsschriftsätzen gestellten Anträge, die den Klageanträgen entsprechen.“
- „Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Aufhebung der Gerichtsbescheide beantragt werden sollte, um einen Eintritt der Rechtskraft zu verhindern.“
- „Der Kläger erklärt, bei seinen Anträgen zu bleiben.“
- „Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.“
- „-vorgelesen und genehmigt -“
- (L 12 KR 326/22) „I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022, S 17 KR 668/22, wird verworfen.“
- (L 12 KR 327/22) „I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022, S 17 KR 669/22, wird verworfen.“
- (L 12 KR 328/22) „I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022, S 17 KR 670/22, wird verworfen.“
- (L 12 KR 329/22) „I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022, S 17 KR 671/22, wird verworfen.“
- (L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22, L 12 KR 329/22) „III. Die Revision wird nicht zugelassen.“

In der mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 wurden die 3 Rechtsstreitigkeiten „verhandelt“ in der folgenden Reihenfolge:



- Rüter ./ AOK Bayern, Berufungsklage 5 vom 04.08.2022
- Rüter ./ AOK Bayern, Berufungsklage 3 vom 20.04.2022
- Rüter ./ AOK Bayern, Berufungsklage 4 vom 20.04.2022

Die Rechtsstreitigkeiten waren **ausdrücklich nicht** nach **§ 113 SGG** zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (*PRn06*).

Die Parameter in diesem Rechtsstreit sind:

<b>Kläger:</b>	Dr. Arnd Rüter (natürliche Person)
<b>Beklagte:</b>	Krankenkasse AOK Bayern (juristische Person) hauptamtlicher Vorstand und rechtliche Vertreter der AOK Bayern derzeit: Dr. Irmgard Stippler (Vorsitzende), Stephan Abele.
<b>Rechtsverhältnis:</b>	Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und <b>Kläger</b> abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die <b>Beklagte</b> mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten. Zitat aus <a href="#">[IG_K-SG_23500]</a> : „Klage [...] <b>wegen</b> bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben. Die Beklagte nutzt die bewusst unwahre Behauptung in betrügerischer Weise, um in fünf Bescheiden <b>für die Jahre 2015 bis 2019</b> über die Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 (1) SGB V die Erstattungsbeträge gesetzeswidrig zu verringern. Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Korrektur der Verwaltungsakte und die Erstellung von Bescheiden auf gesetzeskonformer Basis (§ 43, SGB X, § 55 Abs. 2 SGG).“
<b>Nachweis Rechtsverhältnis:</b>	<b>Bescheid</b> vom 02.07.2020, <b>Bescheide</b> vom 29.10.2020 Zitat aus <a href="#">[IG_K-SG_23500]</a> : „Der Kläger erhebt gegen den Bescheid 2015 vom 02.07.2020 ( <a href="#">[IG_K-KK_23113]</a> ) und die Bescheide mit Teilabhilfe 2016 bis 2019 vom 29.10.2020 ( <a href="#">[IG_K-KK_23126]</a> ) bis <a href="#">[IG_K-KK_23129]</a> “
<b>Nachweis Vorverfahren:</b>	09.07.2020 <b>Widerspruch</b> Kläger, 11.11.2020 <b>Widerspruchsbescheid</b> Beklagte Zitat aus <a href="#">[IG_K-SG_23500]</a> : „mit Widerspruch des Klägers vom 09.07.2020, mit Widerspruchsbegründung vom 22.08.2020 und Aufrechterhaltung des Widerspruchs vom 11.11.2020“
<b>Streitgegenstand:</b>	Behauptung der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung nach § 229 SGB V durch die Beklagte, Behauptung der Unrechtmäßigkeit dieser Verbeitragung nach § 229 SGB V durch den Kläger
<b>Gerichte:</b>	
1. Instanz:	Sozialgericht München, 17. Kammer, Vorsitzende: <b>Richterin</b> Wagner-Kürn
<b>Klageerhebung:</b>	13.11.2020 <a href="#">[IG_K-SG_23500]</a>
<b>Begründung Klageerhebung:</b>	<a href="#">[IG_K-SG_23500]</a>
<b>Klagebegründung:</b>	15.03.2021 <a href="#">[IG_K-SG_23508]</a>
Aktenzeichen Gericht:	S 17 KR 1590/20
Aktenzeichen Kläger:	<a href="#">[IG_K-SG_23500]</a> bis <a href="#">[IG_K-SG_23533]</a>
2. Instanz:	Bayerisches Landessozialgericht, 12. Senat, Vorsitzender: Richter Dr. Hesral
<b>Berufungsklageerhebung:</b>	04.08.2022 <a href="#">[IG_K-LG_23200]</a>
<b>Begründung Klageerhebung:</b>	<a href="#">[IG_K-LG_23200]</a>
<b>Berufungsklagebegründung:</b>	= <a href="#">[IG_K-SG_23508]</a>
Aktenzeichen Gericht:	L 12 KR 325/22, L 12 KR 326/22, L12 KR 327/22, L 12 KR 328/22, L 12 KR 329/22
Aktenzeichen Kläger:	<a href="#">[IG_K-LG_23200]</a> bis <a href="#">[IG_K-LG_23214]</a> , <a href="#">[IG_K-LG_23115]</a> , <a href="#">[IG_K-LG_23120]</a> ff

Nach Übersendung der Klagebegründung bestehend aus einem 39 seitigen an das SG übersandten Übersichtsdokument ([\[IG\\_K-SG\\_23508\]](#)) und dem Verweis auf die vollständige im Internet barrierefrei zugängliche gesamte Klagebegründung mit ca. 800 Dokumenten (ausgedruckt ein Umfang von ca. 18.500 Seiten), bestand die komplette Stellungnahme der Beklagten dazu in folgendem Satz „wird zur Begründung des Antrags sowie in Erwiderung auf das Klagevorbringen vollinhaltlich auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen“ ([\[IG\\_K-SG\\_23509\]](#)). Das Bayer. LSG hat es nach Berufungsklageerhebung nicht für nötig befunden die Beklagte nun erneut zu einer - diesmal adäquat ausführlichen - Stellungnahme aufzufordern.

### § 104 SGG

Der Vorsitzende übermittelt eine Abschrift der Klage an die übrigen Beteiligten; in Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens ist die Klage zuzustellen. Zugleich mit der Zustellung oder Mitteilung ergeht die Aufforderung, sich schriftlich zu äußern; § 90 gilt entsprechend. Für die Äußerung kann eine Frist gesetzt werden, die nicht kürzer als ein Monat sein soll. Die Aufforderung muß den Hinweis enthalten, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Äußerung nicht innerhalb der Frist eingeht. [...]

### § 106 SGG

- (1) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (2) **Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.**
- (3) ...]

### § 153 (1) SGG

- (1) Für das Verfahren vor den Landessozialgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug mit Ausnahme der §§ 91, 105 entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.

Damit hat der 12. Senat die §§ 104, 106 (2) i.V.m. § 153 (1) SGG missachtet.

In der Phase vor der mündlichen Verhandlung hat der Kläger kein rechtliches Gehör erhalten; die Klagebegründung wurde vom Gericht zu keiner Zeit zur Kenntnis genommen ([IG\_K-LG\_23200] bis [IG\_K-LG\_23214]).

Die Niederschrift bezieht sich auf die Aktenzeichen L 12 KR 326/22 bis L 12 KR 329/22. Dem Rechtsstreit wurden vom Gericht 5 Aktenzeichen zugeordnet, wobei dann in der mündlichen Verhandlung wahlweise von 5 Rechtsstreitigkeiten (PRn153) oder von 5 Verfahren (PRn156– PRn157) gesprochen wurde. Diese 5 Verfahren wurden „zur gemeinsamen Verhandlung verbunden“ (PRn156), aber nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung (PRn157).

- In der mündlichen Verhandlung wurde vom Vors. Richter Hesral gesagt: „Dann ergeht Beschluss: Die aufgerufenen Verfahren 326 bis 329 aus 22 werden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden“. (PRn156)
- In der sogenannten „Niederschrift“ steht: „Die aufgerufenen Verfahren L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22 und L 12 KR 329/22 werden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.“

### § 113 SGG

- (1) Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige **Rechtsstreitigkeiten** derselben Beteiligten oder verschiedener Beteiligter zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung **verbinden**, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten bilden, in Zusammenhang stehen oder von vornherein in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.
- (2) Die Verbindung kann, wenn es zweckmäßig ist, auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgehoben werden

Ungeachtet der Fragen a) von wem der selbstherrliche Beschluss („Dann ergeht Beschluss“) gefasst wurde und b) der mit der Erfindung von 5 Verfahren verbundenen Erfindung von 5 Änderungen des Streitgegenstandes durch die Richter, haben **die Richter des 12. Senats** damit also **den § 113 SGG gebrochen**. Nicht die Verfahren kann man verbinden, sondern die **Rechtsstreitigkeiten** (der erste Schritt ist aber laut Gesetz das Verbinden und nicht das Zerlegen, wie es vom SG als auch hier vom LSG zur **rechtsbeugenden Aushebelung des § 144 (1) Satz 2 SGG** betrieben wurde („Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft“).

In der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits der Berufungsklage 5 vom 04.08.2022 zu den vom Gericht erfundenen „Aktenzeichen / Verfahren“ L 12 KR 326/22 bis L 12 KR 329/22 hat der Kläger nur kurz reden können, nachdem ihm das Wort erteilt wurde (PRn190). Nachdem der Kläger die rechtsbeugende Erfindung der Verfahren sowohl durch die Richterin des SG, Wagner-Kürn, als auch durch den 12. Senat und die Behauptung von bewusst unwahren Aussagen im sogenannten „Tatbestand“ ansprach wurde er vom Vors. Richter sofort wieder abgewürgt (PRn191 ff). Die Vertreterin der Beklagten, Matybe, hat weder das Wort erhalten noch hat sie darum gebeten (PRn187 – PRn228).

### § 62 SGG

Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten **rechtliches Gehör zu gewähren**; die Anhörung kann schriftlich oder elektronisch geschehen.

## § 112 SGG

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts.
- (2) Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.
- (3) [...]
- (4) [...]

Damit hat der 12. Senat die **§ 62 SGG und § 112 i.V.m. § 153 (1) SGG** missachtet.

Die Feststellungen in der „Niederschrift“ - „Sodann erhalten die Beteiligten das Wort“ „Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert“ sind also **bewusst unwahre Behauptungen** (ugs.: **Lügen**).

Nach Unterbrechung des Klägers (*PRn191 ff*) versuchte der Vors. Richter mit einer Suada aus Unwahrheiten und Drohungen den Kläger zum Zurückziehen der Berufungsklage 5 zu **nötigen**

Der in der sogenannten „Niederschrift“ festgehaltene Hinweis;

- „Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Aufhebung der Gerichtsbescheide beantragt werden sollte, um einen Eintritt der Rechtskraft zu verhindern.“ (*PRn226*)

ist nicht nur eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs.: **Lüge**), sondern auch ein Bruch des **§ 105 SGG Absatz (3): „Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.“**

denn die mündliche Verhandlung wurde vom Kläger bereits am 15.03.2021 in der Klagebegründung = Berufungsklagebegründung Kap. 3.7 gefordert (*PRn221*)

Das Gericht drohte unumwunden, es würde ansonsten eine Bestrafung wegen „missbräuchlicher Fortführung der Berufungsverfahren“ von 225 Euro für jedes vom Gericht erfundene rechtswidrige Verfahren L 12 KR 326/22 bis L 12 KR 329/22 verhängen (*PRn203 – PRn228*). Und auch diese Art von Nötigung mit „Verschuldenskosten“ ist bereits am 15.03.2021 in der Klagebegründung = Berufungsklagebegründung Kap. 3.6 „Verschuldenskosten – Ankündigung eines Verbrechenens“ vorausschauend angekündigt.

Die für das Protokoll gesprochenen (*PRn210*) und in der „Niederschrift“ in etwa so wiederholten Äußerungen:

- „Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die in den Berufungen angefochtenen Gerichtsbescheide für die Jahre 2016 bis 2019 dem Klageantrag des Klägers stattgaben, sodass er in der Berufungsinstanz nicht mehr beschwert ist. Daher werden die Berufungen voraussichtlich zu verwerfen sein“
- „Der Vorsitzende weist den Kläger darauf hin, dass der Senat die Fortführung dieser Berufungsverfahren über diesen Hinweis hinaus als missbräuchliche Rechtsverfolgung gemäß § 192 SGG ansehen könnte und damit Gerichtskosten wegen missbräuchlicher Fortführung der Rechtsstreitigkeiten auferlegen könnte“

sind aus dem Zusammenhang gerissen. Da die - auf dem vorher gehenden Bruch von § 113 SGG und der darauf aufsetzenden Erfindung von 4 weiteren Verfahren zur Aushebelung von § 144 (1) Satz 2 SGG - Straftaten **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)** vom Gericht letztlich auch begangen wurden, ist eine genaue Protokollierung des Ablaufs der von den Richtern des 12. Senats des Bayer. LSG begangenen Straftaten für deren Strafverfolgung erforderlich.

Andernfalls ist es dem Kläger nicht möglich vor einem Strafgericht plausibel zu machen, dass der Vorwurf der Nötigung nicht allein auf der in der „Niederschrift“ festgehaltenen Anmerkung:

- „Der Kläger hält durch den Vortrag des Vorsitzenden den Straftatbestand der Nötigung für erfüllt“ beruht (und somit eine unbegründete Behauptung des Klägers wäre), sondern dass der Tatvorwurf auf einem nachvollziehbaren Tatablauf beruht (*PRn222, PRn223, PRn225, PRn228*).

Die Vertreterin der Beklagten hat während der mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreits kein Wort gesprochen, der angebliche Antrag der Beklagten wurde vom Vorsitzenden Richter selbst erdacht und für das Protokoll diktiert:

- „Die Beklagtenvertreterin beantragt. die Berufung zurückzuweisen.“ (*PRn226*)

Damit hat der 12. Senat die richterliche Neutralität missachtet. Die Feststellung in der Niederschrift ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs.: **Lüge**).

Die auf Feststellung in der Niederschrift „-vorgelesen und genehmigt -“ (PRn227) ist ebenfalls eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs.: **Lüge**).

Die **Zulassung zur Revision** wird durch den § 160 SGG geregelt

**§ 160 SGG**

- (1) **Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.**
- (2) **Sie ist nur zuzulassen, wenn**
  1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat **oder**
  2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht **oder**
  3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- (3) **Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.**

Diese Verfahrensfehler – Bruch von §§ 62, 104, 112, 113 SGG - wurden begangen **bevor** die Richter sich zur Urteilsbildung zurückgezogen haben. Die Richter wussten also, dass die Nichtzulassungen der Revision

- „III. Die Revision wird nicht zugelassen.“ (PRn230, PRn232, PRn234, PRn236)  
jeweils ein **Bruch des § 160 (2) Nr. 3 SGG** sind und somit auch **vier weitere Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts**.

Beschluss der Verwerfung der Berufung:

Passage aus der Berufungsbegründung ([IG\_K-LG\_23109] S. 5):

Allein die beiden ersten Gruppen von Verfahrensfehlern besagen:

- Der sog. Gerichtsbescheid ist wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung rechtsungültig (Gesetzesbruch von § 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG).
- Die übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides ist rechtsungültig (Gesetzesbruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG).

Nach § 105 Abs. 3 SGG gilt: „Die Gerichtsbescheide [...] gelten als nicht ergangen“.

Die Berufung erfolgt nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 SGG:  
„(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn  
[...]  
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.  
(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.“

Was eine „Berufung gegen nicht ergangene Gerichtsbescheide“ ist, mögen andere entscheiden. Tatsache aber ist, dass der Berufung stattzugeben ist, denn die Verweigerung einer mündlichen Verhandlung ist ein Verfahrensmangel.

Die unter Abs. 2 Pkt. 3 genannte Bedingung trifft auf alle festgestellten Verfahrensfehler zu. Die Berufung ist also vom Bayerischen Landessozialgericht zweifelsfrei zuzulassen.

Die Punkte I. der sogenannten Urteile

- (L 12 KR 326/22) „I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022, S 17 KR 668/22, wird verworfen.“ (PRn230)
  - (L 12 KR 327/22) „I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022, S 17 KR 669/22, wird verworfen.“ (PRn232)
  - (L 12 KR 328/22) „I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022, S 17 KR 670/22, wird verworfen.“ (PRn234)
  - (L 12 KR 329/22) „I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022, S 17 KR 671/22, wird verworfen.“ (PRn236)
- stellen also im Minimum die 4 mal begangenen weiteren Verfahrensfehler dar:

- Bruch von **§ 128 Abs. 2 ZPO** und **§ 105 Abs. 3 SGG**
- Bruch von **§ 144 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 SGG**

Der Kläger hat eine „Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter **zur mündlichen Verhandlung** vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts am 19.10.2022“ vorbereitet und diese versucht zu verlesen und „**vollständig und wörtlich zu Protokoll**“ zu geben.

- In der ersten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 5 vom 04.08.2022) hat der Vorsitzende Richter erst versucht die Verlesung zu verhindern (*PRn92 – PRn94*) und entzieht ihm dann, weil die Erklärung ihm nicht passt, das Wort (*PRn100 – PRn114*), Der Kläger übergibt aber die original unterschriebene Erklärung an die Gerichtsassistentin (Protokollantin)
- In der zweiten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 3 vom 20.04.2022) verliest der Kläger die Erklärung erneut, wobei er wegen der ständigen Unterbrechungs Bemühungen des Vors. Richters (überlappend) an der Stelle beginnt, an der ihm in der ersten mündlichen Verhandlung das Wort entzogen wurde (*PRn342, PRn325 – PRn363*) und übergibt Kopien an die Beteiligten der Beklagten und alle 5 Richter (*PRn362 – PRn363*)
- In der dritten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 4 vom 20.04.2022) kann der Kläger die Erklärung nicht erneut vortragen, denn ihm wurde das Wort verweigert (s.o.).

### **§ 122 SGG**

Für das Protokoll gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

### **§ 160 Inhalt des Protokolls ZPO**

(1) Das Protokoll enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen und im Falle des § 128a den Ort, von dem aus sie an der Verhandlung teilnehmen;
5. die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.

(3) Im Protokoll sind festzustellen

1. Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;
2. die Anträge;
3. [...]
10. [...]

(4) Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigelegt und in ihm als solche bezeichnet ist.

Das Gesetz fordert nicht zum Spaß in **§ 160 (3) Nr. 2 ZPO**, dass die Anträge im Protokoll festzustellen sind.

Das Gericht behauptet, der Kläger habe festgestellt, dass in seinen „Berufungseinlegungssätzen“ die Anträge für das Berufungsverfahren gestellt worden seien

- „Der Kläger stellt die in seinen Berufungseinlegungsschriftsätzen gestellten Anträge, die den Klageanträgen entsprechen.“ (*PRn225, PRn226*)
- „Der Kläger erklärt, bei seinen Anträgen zu bleiben.“ (*PRn226*)

Mitnichten:

Zitat des Klägers aus der mündlichen Verhandlung: „ die Anträge brauche ich nicht zu stellen, die stehen bereits in der Klage, das wissen Sie, wiederholen Sie.“ (*PRn219*). „1. die Anträge stehen in der Klage, die beim Sozialgericht [der Vors. Richter versucht dazwischen zu reden] warten Sie ich rede, die beim Sozialgericht gestellt wurde und die auch die Berufungsklage darstellt.“ (*PRn220*).

Gegen so viel Dyslexie hilft nur die Forderung nach **§ 160 (3) Nr. 2 ZPO**, die Anträge ins Protokoll zu schreiben, welche vom **12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts gebrochen** wurde.

In der Erklärung, deren Aufnahme ins Protokoll der Kläger gefordert hatte (siehe **§ 160 (4), (5) ZPO**), werden dem Bayer. LSG vom Kläger massivste Rechtsverstöße nachgewiesen.

Diese Rechtsbrüche als „nicht wesentliche Vorgänge der Verhandlung“ zu werten und sie nicht im Protokoll nach § 160 (2) ZPO festzuhalten, zeugt von ... .

**Der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts bricht mit dieser „Niederschrift“ also § 160 ZPO (die rot hinterlegten Vorgaben für das Protokoll) i.V.m. § 122 SGG.**

**§ 163 Unterschreiben des Protokolls**

*(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.  
[...]*

Es gilt für die übersandte Abschrift des Protokolls Vergleichbares, wie für übersandte Abschriften von Urteilen: Entweder ist die Abschrift eine Kopie des Originaldokumentes, dann hat sie ebenfalls die Kopie der Unterschriften aufzuweisen, oder es ist ein Ausdruck des ohne Unterschriften abgelegten Textdokumentes, dann hat von dem Urkundsbeamten per Unterschrift die Übereinstimmung mit dem unterschriebenen Original bestätigt zu sein. Die übersandte „Abschrift der Niederschrift“ ist also zudem auch noch rechtsungültig.

**Diese vom Bayerischen Landessozialgericht übersandte „Niederschrift“ wird vom Kläger nicht anerkannt,**

- a) weil sie massive bewusst unwahre Behauptungen (ugs.: Lügen) enthält,**
- b) weil damit massiv Rechtsbrüche begangen wurden und**
- c) weil der 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts damit die gesetzlichen Anforderungen nach § 160 ZPO i.V.m. § 122 SGG missachtet hat.**

**Es gibt somit kein rechtsgültiges Protokoll der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsstreitigkeit.**

---

(Dr. Arnd Rüter)

3. [...]

10. [...]

- (4) Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar, er ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigelegt und in ihm als solche bezeichnet ist.

In der Erklärung, deren Aufnahme ins Protokoll der Kläger gefordert hatte (siehe § 160 (4), (5) ZPO), werden dem Bayer. LSG vom Kläger massivste Rechtsverstöße nachgewiesen. Diese als „nicht wesentliche Vorgänge der Verhandlung“ zu werten und sie nicht im Protokoll nach § 160 (2) ZPO festzuhalten, zeugt von ... .

Der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts bricht mit dieser „Niederschrift“ also § 160 ZPO (die rot hinterlegten Vorgaben für das Protokoll) i.V.m. § 122 SGG.

*§ 163 Unterschreiben des Protokolls*

*(1) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.  
[...]*


Es gilt für die übersandte Abschrift des Protokolls Vergleichbares, wie für übersandte Abschriften von Urteilen: Entweder ist die Abschrift eine Kopie des Originaldokumentes, dann hat sie ebenfalls die Kopie der Unterschriften aufzuweisen, oder es ist ein Ausdruck des ohne Unterschriften abgelegten Textdokumentes, dann hat von dem Urkundsbeamten per Unterschrift die Übereinstimmung mit dem unterschriebenen Original bestätigt zu sein. Die übersandte „Abschrift der Niederschrift“ ist also zudem auch noch rechtsungültig.

**Diese vom Bayer. Landessozialgericht übersandte „Niederschrift“ wird vom Kläger nicht anerkannt,**

**a) weil sie massive bewusst unwahre Behauptungen (ugs.: Lügen) enthält und**

**b) weil der 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts damit die gesetzlichen Anforderungen nach § 160 ZPO i.V.m. § 122 SGG missachtet hat.**

**Es gibt somit kein rechtsgültiges Protokoll der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsstreitigkeit.**

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025733 9989 12.12.22 13:45  
Sendungsnummer: RT 3273 0651 2DE  
Einschreiben  
Rückschein



16\_K-LG\_23127  
+  
16\_K-LG\_23134  
+ Protokoll

Information zum Sendungsstatus:  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

